Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2309

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften und zur Errichtung eines Verwaltungsgerichts der Europäischen Gemeinschaften

»EG-Dok. R/2160/78 (STAT 33) (FIN 619)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Aufgabe, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der betroffenen Organe mit qualifizierter Mehrheit über die Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1]) zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 912/78 [2]) zu entscheiden; er hat ferner gemäß den Artikeln 179 des EWG-Vertrags und 152 des EAG-Vertrags zu bestimmen, innerhalb welcher Grenzen und unter welchen Bedingungen der Gerichtshof für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Bediensteten zuständig ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zweckmäßig wäre, ein Verwaltungsgericht der Europäischen Gemeinschaften zu errichten, das vor einer etwaigen Befassung des Gerichtshofs unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und Personen, auf die das Statut der Beamten der Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten Anwendung finden, zuständig ist; das Statut und die Beschäftigungsbedingungen müssen infolgedessen geändert werden.

Dieses Verwaltungsgericht wird im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften errichtet und handelt unter Beachtung der insbesondere das Personal dieser Gemeinschaften betreffenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen bestimmte allgemeine Vorschriften auf das Verwaltungsgericht und seine Mitglieder Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 10 a wird ein neuer Artikel 10 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

   „Artikel 10 b

   Es wird ein Verwaltungsgericht der Europäischen Gemeinschaften errichtet, das unter den in Artikel 91 vorgesehenen Bedingungen für alle Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und Personen, auf die dieses Statut Anwendung findet, zuständig ist.

---
[1]) Abl. EG L 56 vom 4. März 1968, S. 1
[2]) ABl. EG L 119 vom 3. Mai 1978, S. 1

Die Organisation des Verwaltungsgerichts sowie das Statut seiner Mitglieder sind in Anhang X festgelegt.

Die Verfahrensordnung des Verwaltungsgerichts wird vom Gerichtshof auf Vorschlag des Verwaltungsgerichts erlassen und vom Rat genehmigt.

Das Verwaltungsgericht legt in seiner Geschäftsordnung die Einzelheiten seiner Arbeitsweise fest."

2. Artikel 25 Abs. 1 wird gestrichen.

3. Nach Artikel 25 wird ein neuer Artikel 25 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 25 a

Jede Person, auf die dieses Statut Anwendung findet, kann einen Antrag auf Erlaß einer sie betreffenden Entscheidung an die Anstellungsbehörde richten.

Diese teilt dem Antragsteller ihre begründete Entscheidung binnen drei Monaten nach dem Tag der Antragstellung mit.

Ergeht innerhalb dieser Frist kein Bescheid, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung, gegen die eine Beschwerde nach Artikel 90 zulässig ist. Der Beamte hat den Antrag auf dem Dienstweg einzureichen, es sei denn, er betrifft seinen unmittelbaren Vorgesetzten; in diesem Fall kann er unmittelbar bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden."

4. Titel VII erhält folgende Fassung:

„Titel VII

Beschwerdeweg und Rechtsschutz in Verwaltungs- und Streitsachen

Kapitel 1

Beschwerdeweg in Verwaltungssachen

Artikel 90

1. Jede Person, auf die dieses Statut Anwendung findet, kann sich mit einer Beschwerde gegen eine sie beschwerende Maßnahme an die Anstellungsbehörde wenden; dies gilt sowohl für den Fall, daß die Anstellungsbehörde eine Entscheidung getroffen hat, als auch für den Fall, daß sie es unterlassen hat, eine im Statut vorgesehene Maßnahme zu treffen. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von drei Monaten eingereicht werden. Die Frist beginnt
   - am Tag der Bekanntmachung der Maßnahme, wenn es sich um eine allgemeine Maßnahme handelt;
   - am Tag der Mitteilung der Entscheidung an den Empfänger, spätestens jedoch an dem Tag, an dem dieser Kenntnis davon erhält, wenn es sich um eine Einzelmaßnahme handelt; besteht jedoch die Möglichkeit, daß eine Einzelmaßnahme einen Dritten beschwert, so beginnt die Frist für den Dritten an dem Tag, an dem dieser Kenntnis von der Maßnahme erhält, spätestens jedoch am Tag der Bekanntmachung der Maßnahme;
   - an dem Tag, an dem die Beantwortungsfrist abläuft, wenn die Beschwerde die stillschweigende Ablehnung eines nach Artikel 25 a eingereichten Antrags betrifft.

   Die Anstellungsbehörde teilt dem Betreffenden ihre begründete Entscheidung binnen drei Monaten nach dem Tag der Einreichung der Beschwerde mit. Wird innerhalb dieser Frist keine Antwort auf die Beschwerde erteilt, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung, gegen die eine Klage nach Artikel 91 zulässig ist.

2. Der Beamte hat die Beschwerde auf dem Dienstweg einzureichen, es sei denn, sie betrifft seinen unmittelbaren Vorgesetzten. In diesem Fall kann sie unmittelbar bei dem nächsthöheren Vorgesetzten vorgebracht werden.

Kapitel 2

Rechtsschutz in Streitsachen

Artikel 91

1. Das Verwaltungsgericht entscheidet in erster und in letzter Instanz über Tatumstände und in erster Instanz über die Anwendung des Rechts; es ist für alle Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und einer Person, auf die dieses Statut Anwendung findet, über die Rechtmäßigkeit einer diese Person beschwerenden Maßnahme im Sinne von Artikel 90 Abs. 1 zuständig. In Streitsachen vermögensrechtlicher Art hat das Verwaltungsgericht die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung.

   Unbeschadet des Ablaufs der Fristen für Klagen vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 173 EWG-Vertrag und 146 Euratom-Vertrag gegen Verordnungen des Rates oder der Kom-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. August 1978 – 14 – 680 70 – E – Be 93/78:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. August 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

mission, kann jede Partei bei Einführung einer Streitsache vor dem Verwaltungsgericht und mit Bezug auf eine Verordnung betreffend die Rechte und Pflichten der Gemeinschaftsbediensteten deren Unrechtmäßigkeit geltend machen, mit dem Ziel, daß sie dem Urteil des Verwaltungsgerichts nicht zugrunde gelegt werden kann.

Im Falle des vorstehenden Absatzes setzte das Verwaltungsgericht sein Urteil über die Anwendbarkeit dieser Verordnung solange aus, bis der Gerichtshof sein Urteil erlassen hat, das dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugrundezulegen ist.

2. Eine Klage beim Verwaltungsgericht ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
   — Bei der Anstellungsbehörde muß zuvor eine Beschwerde im Sinne von Artikel 90 Abs. 1 innerhalb der dort vorgesehenen Frist eingereicht und
   — diese Beschwerde muß ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt worden sein.

3. Die Klage nach Absatz 2 muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten erhoben werden. Für den Beginn der Frist gilt folgendes:
   — Die Frist beginnt am Tag der Mitteilung der auf die Beschwerde hin ergangenen Entscheidung.
   — Sie beginnt am dem Tag, an dem die Beantwortungsfrist abläuft, wenn sich die Klage auf die stillschweigende Ablehnung einer nach Artikel 90 Abs. 1 eingereichten Beschwerde bezieht; ergeht jedoch nach einer stillschweigenden Ablehnung, aber innerhalb der Frist für die Klage eine ausdrückliche Entscheidung über die Ablehnung einer Beschwerde, so beginnt die Frist für die Klage erneut am Tag der Mitteilung der Entscheidung an den Empfänger zu laufen.

4. In Abweichung von Absatz 2 kann jedoch nach Einreichung einer Beschwerde gemäß Artikel 90 Abs. 1 bei der Anstellungsbehörde unverzüglich Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden, wenn der Klage ein Antrag auf Aussetzung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder der vorläufigen Maßnahmen beigefügt wird. In diesem Fall wird das Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt wird.

5. Der Kläger kann beim Verwaltungsgericht persönlich Klage erheben und selbst die Verteidigung übernehmen oder einen Anwalt hinzuziehen bzw. sich von einem Anwalt oder einer Person seiner Wahl entsprechend der Verfahrensordnung des Verwaltungsgerichts vertreten lassen oder von einer von ihm dazu bevollmächtigten Gewerkschaft oder Berufsverband im Sinne von Artikel 24 a des Statuts.

   Das am Verfahren beteiligte Organ wird vor dem Verwaltungsgericht durch einen für jede Streitsache ernannten Bevollmächtigten vertreten; der Bevollmächtigte kann einen Berater oder einen bei der Anwaltskammer eines Mitgliedstaates zugelassenen Rechtsanwalt hinzuziehen.

6. Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts oder der von ihm bevollmächtigte Richter kann jederzeit einen Schlichtungsversuch unternehmen. Bei Klagen im Sinne dieses Artikels wird nach der Verfahrensordnung des Verwaltungsgerichts untersucht und bei Scheitern des etwaigen Schlichtungsversuchs entschieden.

   Die Urteile des Verwaltungsgerichts sind zu begründen.

7. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenlos. Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Kosten nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

8. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind unmittelbar nach ihrer Verkündung gegenüber den Parteien vollstreckbar; sie können unter den in Artikel 192 des EWG-Vertrags, in Artikel 164 des EAG-Vertrags und in Artikel 92 des EGKS-Vertrags festgelegten Bedingungen zwangsvollstreckt werden.

Artikel 91 a

1. Für Klagen auf Aufhebung eines Urteils des Verwaltungsgerichts ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft zuständig, sofern eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, des derzeitigen Statuts oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten oder auch eine Verletzung eines sonstigen rechtserheblichen Rechtssatzes oder Rechtsgrundsatzes vorliegt.

2. Um zulässig zu sein, muß die Klage nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Zustellung des Urteils an den Kläger erhoben werden.

3. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch auf Antrag des Klägers die Aussetzung der Vollstreckung des angefochtenen Urteils oder der vorläufigen Maßnahmen anordnen, wenn diese Vollstreckung Folgen haben kann, die schwer wiedergutzumachen sind.

4. Wird das Urteil vom Gerichtshof ganz oder teilweise aufgehoben, so kann dieser
   — entweder die Rechtssache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, das dann sofort das Urteil des Gerichtshofs übernehmen muß;

— oder endgültig zur Sache entscheiden, wenn es sich um eine entscheidungsreife Rechtssache handelt; in diesem Fall hat der Gerichtshof in Streitsachen vermögensrechtlicher Art die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung.

5. Bei Klagen im Sinne dieses Artikels wird nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs untersucht und entschieden."

5. Im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird ein Anhang X mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Anhang X
Organisation des Verwaltungsgerichts der Europäischen Gemeinschaften und Statut seiner Mitglieder

Kapitel I
Organisation des Verwaltungsgerichts

Abschnitt 1
Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts

Artikel 1

1. Das Verwaltungsgericht besteht aus:
   - einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Gerichtshof aus einem von den – wie nachstehend vorgesehen – ernannten Richtern vorgelegten, mindestens vier Namen umfassenden Namensverzeichnis ausgewählt werden; wird dieses Namensverzeichnis nicht binnen zwei Monaten nach Ernennung der Richter vorgelegt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende unmittelbar vom Gerichtshof ausgewählt und ernannt.

     Dies gilt auch, wenn dieses Verzeichnis nicht innerhalb zweier Monate erstellt wird, nach dem der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus ihrem Amt ausgeschieden sind.
   - einem Richter und einem stellvertretenden Richter, die vom Gerichtshof aus einem Verzeichnis mit mindestens vier Namen ausgewählt und ernannt werden, das von den Organen und gleichgestellten Institutionen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 des Statuts mit Ausnahme des Gerichtshofs vorgelegt wurde:
   - einem Richter und einem stellvertretenden Richter, die vom Gerichtshof aus einem Verzeichnis mit mindestens sechs Namen im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählt werden, das von den Personalvertretungen aller Organe und gleichgestellten Institutionen vorgelegt wurde.

   Wird ein Richter oder ein stellvertretender Richter nicht nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren ernannt, so nimmt der Gerichtshof die Ernennung vor. Der auf diese Weise ernannte Richter übt sein Amt so lange aus, bis ein Richter nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren ernannt wird.

2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, jeder stellvertretende Richter vertritt den aus dem gleichen Namensverzeichnis hervorgegangenen Richter, falls dieser vorübergehend oder endgültig verhindert ist, insbesondere wegen Entlassung auf Antrag, Entlassung von Amts wegen, Versetzung in den Ruhestand oder Tod. Bei endgültiger Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Richters übt der stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Richter das Amt des Vollmitglieds so lange aus, bis nach den in Absatz 1 festgelegten Bestimmungen ein neuer Vorsitzender oder Richter ernannt wird.

Artikel 2

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind außerhalb der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften unter Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind, insbesondere im Bereich der Rechte und Pflichten des öffentlichen Dienstes.

2. Der nach Artikel 1 Abs. 2 Unterabsatz 2 zu ernennende Richter und der stellvertretende Richter werden unter den diensttuenden Beamten ausgewählt, die eine juristische Ausbildung und eine besondere Befähigung im Bereich der im Statut festgelegten Rechte und Pflichten haben.

3. Der nach Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 3 zu ernennende Richter und der stellvertretende Richter werden unter den diensttuenden Beamten mit juristischer Ausbildung ausgewählt.

Abschnitt 2
Amtszeit

Artikel 3

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden auf sechs Jahre ernannt, ebenso die Richter und die stellvertretenden Richter mit Ausnahme derjenigen, die als erste ernannt werden; ihre Amstzeit ist auf drei Jahre begrenzt.

   Sind der in Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 bezeichnete Richter und sein Stellvertreter zu einem späteren Zeitpunkt ernannt worden, so wird ihre Amtszeit nicht verlängert. Sie endet zu dem Zeitpunkt, an dem sie normaler-

weise bei rechtzeitigem Amtsantritt geendet hätte.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Richter und die stellvertretenden Richter können unter den in Artikel 1 Abs. 1 vorgesehenen Bedingungen wiederernannt werden.

Abschnitt 3

Arbeitsweise

Artikel 4

Das Verwaltungsgericht wird verwaltungs- und haushaltsrechtlich dem Gerichtshof angegliedert.

Artikel 5

Das Verwaltungsgericht wird in Luxemburg untergebracht. Es kann jedoch, falls erforderlich, an einem anderen Ort tagen.

Artikel 6

Das Verwaltungsgericht wird von einem Beamten unterstützt, der zu diesem Zweck vom Gerichtshof bestimmt wird und die Tätigkeit des Kanzlers ausübt.

Kapitel II

Statut der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

Artikel 7

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts üben ihre Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit aus. Sie dürfen keinen bindenden Auftrag annehmen. Sie unterstehen während der Dauer ihrer Tätigkeit nicht dem Dienstvorgesetzten, dem sie bei ihrem Stammorgan unterstellt waren. Es dürfen wegen der in Ausübung ihrer Tätigkeit geäußerten Meinungen und Stellungnahmen keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen sie ergriffen werden.

Das gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden und die stellvertretenden Richter, wenn sie den Vorsitzenden oder einen der Richter tatsächlich vertreten.

Artikel 8

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erklären die Mitglieder des Verwaltungsgerichts einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und der stellvertretenden Richter sowie des zum Kanzler bestellten Beamten vor dem Gerichtshof unter Eid, daß sie ihre Amtstätigkeit in völliger Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit ausüben und ihre Arbeiten streng geheimhalten werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und der stellvertretenden Richter verpflichten sich bei ihrer Einsetzung feierlich, während und nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit die mit ihrem Amt verbundenen Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Ehrlichkeit und Zurückhaltung bei der Annahme bestimmter Ämter oder bestimmter Vorteile nach Beendigung dieser Tätigkeit, zu erfüllen.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gerichtshof.

Artikel 9

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und der stellvertretenden Richter, die ein Vollmitglied tatsächlich vertreten, dürfen keine andere berufliche Tätigkeit ausüben, es sei denn, der Gerichtshof gesteht eine Ausnahme zu.

Artikel 10

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und der stellvertretenden Richter dürfen ihres Amtes nur enthoben werden, wenn der Gerichtshof zu dem Schluß gelangt, daß sie die mit ihrem Amt verbundenen Pflichten oder die für die Ernennung in dieses Amt erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Artikel 11

1. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und der stellvertretenden Richter, die ein Vollmitglied tatsächlich vertreten, sowie der zum Kanzler bestimmte Beamte sind bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen von der Gerichtsbarkeit befreit. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit.

   Der Gerichtshof kann die Befreiung nach Anhörung des Betreffenden aufheben.

   Wird nach Aufhebung der Befreiung gegen ein Mitglied des Verwaltungsgerichts oder den zum Kanzler bestellten Beamten ein Gerichtsverfahren eingeleitet, so ist dafür in den einzelnen Mitgliedstaaten das Gericht zuständig, das für die Richter der erstinstanzlichen Gerichte in der jeweiligen Hauptstadt zuständig ist.

2. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 gelten für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts die Artikel 12 bis einschließlich 15 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

3. Die oben erwähnten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

   Der Gerichtshof hat die Befreiung in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner

Auffassung den Interessen der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft.

Artikel 12

1. Die Richter werden für die Dauer ihrer Amtstätigkeit von ihrem Stammorgan gemäß Artikel 38 des Statuts im dienstlichen Interesse zum Gerichtshof abgeordnet.

2. Die stellvertretenden Richter, die ein Vollmitglied, das verhindert ist, voraussichtlich mindestens drei Monate lang vertreten sollen, werden für die Dauer dieser Vertretung unter den in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen im dienstlichen Interesse abgeordnet.

   Beträgt die Dauer der Vertretung weniger als drei Monate, so gewährt das Organ dem stellvertretenden Richter für die zur tatsächlichen Ausübung seiner Tätigkeit beim Verwaltungsgericht erforderliche Zeit Dienstbefreiung. In diesem Fall hat der stellvertretende Richter unter den in den Artikeln 11 bis 14 des Anhangs VII zum Statut festgelegten Bedingungen Anspruch auf Erstattung etwaiger Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 13

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit die besoldungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts fest.

Artikel 2

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften werden wie folgt geändert:

1. In Artikel 54 Abs. 1 muß es heißen:
   „Artikel 11 bis 25 a" anstatt „Artikel 11 bis 25".

2. In Artikel 83 sind nach den Worten „25 zweiter Absatz" die Worte „und 25 a" einzufügen. Die Worte „90 und 91" werden durch die Worte „90, 91 und 91 a" ersetzt.

Artikel 3

Die Zuständigkeit des durch diese Verordnung eingesetzten Verwaltungsgerichts kann auf Vorschlag der Kommission durch Verordnung des Rates auf Streitigkeiten zwischen einem anderen Organ als den in Artikel 1 Abs. 2 des Statuts genannten Organen und seinem Personal ausgedehnt werden, sofern derartige Streitigkeiten bisher der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften unterstanden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie wird an dem Tage wirksam, an dem der Präsident des Gerichtshofs die endgültige Errichtung des Verwaltungsgerichts festgestellt hat.

Die in den Artikeln 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Fristen, die vor dem Tag des Wirksamwerdens dieser Verordnung in Kraft waren, bleiben für die vor diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge und Beschwerden gültig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

I. Auf der Tagung der Konferenz der Justizminister vom 26. November 1974 hat der Rat die Zweckmäßigkeit eines Gerichts erster Instanz, das für Streitsachen zwischen den Organen und dem Personal zuständig ist, grundsätzlich bejaht und die Kommission aufgefordert, ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

II. Die Zweckmäßigkeit eines solchen Gerichts dürfte aus folgenden Gründen außer Zweifel stehen:

a) Der Umfang der Rechtssachen aller Art, mit denen sich der Gerichtshof zu befassen hat, hat in den letzten Jahren aufgrund der Entwicklung des europäischen Aufbauwerks sowie aufgrund des Beitritts von drei neuen Mitgliedstaaten und der immer mehr verbreiteten Praxis der nationalen Gerichte, den Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung mit Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu befassen, ganz erheblich zugenommen.

   Die Zahl der in das Register neu eingetragenen Rechtssachen (unter Ausschluß der Auslegungsanträge und der Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren oder auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung) stieg von 31 im Jahre 1966 auf 82 im Jahre 1972 und auf 158 im Jahre 1977.

   Am 30. Juni 1978 betrug sie 151.

   Die neue Zuständigkeit des Gerichtshofes aufgrund von Artikel 63 des Gemeinschaftspatentübereinkommens kann eine weitere Erhöhung der Zahl der Rechtsstreite zur Folge haben.

   Ein nicht unerheblicher Teil der Rechtsstreite entfällt auf Klagen des Personals der Gemeinschaften, nämlich (in den letzten vier Jahren): 41 (von 102 neuen Rechtssachen) im Jahre 1974; 26 (von 130 neuen Rechtssachen) im Jahre 1975, 19 (von 126 neuen Rechtssachen) im Jahre 1976; 25 (von 158 neuen Rechtssachen) im Jahre 1977.

   Solche Rechtsstreite machen häufig eine sorgfältige Untersuchung erforderlich, um den relativ komplizierten Sachverhalt zu klären. Der dafür notwendige Zeitaufwand ist erheblich.

   Die Aufgabe des Gerichtshofes wäre sicherlich leichter, wenn – wie vorgeschlagen wird – künftig ein Verwaltungsgericht für derartige Angelegenheiten zuständig wäre. Zwar kann aufgrund von Artikel 179 EWG-Vertrag dem Gerichtshof nicht die gesamte Zuständigkeit in diesem Bereich entzogen werden. Doch könnte durch eine Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche, wonach die Anrufung des Gerichtshofes nur zum Zweck der Aufhebung von Urteilen des Verwaltungsgerichts aus Rechtsgründen möglich ist, der Umfang der Streitsachen, die der Gerichtshof zu entscheiden hätte, erheblich eingeschränkt werden, und es würde zumindest die Untersuchung der Tatbestände entfallen.

b) Im nationalen Beamtenrecht ist es selten, daß Streitsachen in diesem Bereich sowohl in erster als auch in letzter Instanz an den obersten Gerichtshof des Staates gehen.

   Mit Ausnahme mancher Streitsachen, die Beamte auf höchster Ebene betreffen, ist ein erstinstanzliches Urteil die Regel (Verwaltungsgericht oder ordentliches Gericht).

   Demnach entspricht das gegenwärtige System, wonach das oberste europäische Gericht in erster und letzter Instanz für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Bediensteten ausschließlich zuständig ist, nicht den nationalen, allgemein anerkannten Vorstellungen.

c) Im Gerichtswesen herrscht derzeit die Auffassung, daß Richter und Rechtsuchende einander immer näher gebracht werden sollen. Dieser Auffassung würde ein Verwaltungsgericht entgegenkommen, das als paritätische Einrichtung einerseits in Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Bediensteten entscheiden würde und andererseits aus eigener Initiative den Weg zu einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien ebnen könnte und schließlich für den Rechtsuchenden möglichst unaufwendig wäre, was sich insbesondere durch ein System auswärtiger Gerichtssitzungen und dadurch bewerkstelligen ließe, daß die streitenden Beamten im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens ihre Interessen selbst verteidigen oder durch eine Person ihrer Wahl und nicht zwangsläufig durch einen Rechtsanwalt verteidigen lassen.

d) Zu den Rechtsgrundlagen für die Errichtung eines Verwaltungsgerichts durch Änderung des Beamtenstatuts statt durch Revision der Verträge ist zu sagen, daß der für das Beamtenstatut zuständige Rat aufgrund von Artikel 179 EWG-Vertrag die Grenzen der Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitsachen des Personals festlegen kann. Diese bisher unumschränkte Zuständigkeit (mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten, denen bereits in den ersten Statutstexten die Anrufung des Gerichtshofes verweigert wurde) kann also durch einfache Statutsänderung umgeformt werden. Ein Gericht, das in erster und letzter Instanz über Tatbestände und in erster Instanz über Rechtsfragen zu entscheiden hätte, wobei der Gerichtshof, der zum Kassationshof würde, seine allgemeine Aufgabe der „Wahrung des Rechts" (vgl. Artikel 164 EWGV) weiterhin erfüllen würde, könnte also rechtmäßig durch eine Statutsverordnung des Rates errichtet werden.

III. Das neue Gericht, das Gegenstand dieses Verordnungsvorschlags ist, hätte folgende Hauptmerkmale:

1. — Das Gericht entscheidet in erster und letzter Instanz über Tatbestände und in erster Instanz über die Anwendung des Rechts.

   — Vor Anrufung des Gerichts bleibt das obligatorische Verfahren, nämlich die Beschwerde bei der Anstellungsbehörde, bestehen, wobei jedoch die Fristen geändert würden.

   — Die Wahl eines Rechtsanwalts ist fakultativ; der Kläger kann selber zum Verfahren erscheinen oder sich von einer Person seiner

Wahl oder einer Gewerkschaft bzw. einem Berufsverband im Sinne des Artikels 24 a des Statuts, die hierzu rechtmäßig befugt sind, begleiten oder vertreten lassen.

— Das Gericht kann jederzeit versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

— Die Urteile des Gerichts sind vollstreckbare Titel und können eine Zwangsvollstreckung gemäß Artikel 192 EWGV nach sich ziehen.

— Die Verfahrensverordnung wird auf Vorschlag des Gerichts vom Gerichtshof festgelegt und vom Rat genehmigt.

2. — Gegen die Urteile des Gerichts können beim Gerichtshof wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge, des Statuts oder anderer einschlägiger Rechtsnormen bzw. Rechtsgrundsätze Nichtigkeitsklagen erhoben werden.

— Diese Klagen, die innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Urteils zu erheben sind, haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch eine Aussetzung der Urteilsvollstreckung anordnen.

— Bei Aufhebung des Urteils kann der Gerichtshof die Sache entweder an das Gericht zurückverweisen oder in der Hauptsache endgültig entscheiden, wenn ein Urteil aussteht.

3. — Das Gericht ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus

  — einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Gerichtshof aus einer von den Richtern vorgelegten Liste gewählt und ernannt werden;

  — einem Richter und einem stellvertretenden Richter, die vom Gerichtshof aus einer von den Gemeinschafts- und gleichgestellten Organen vorgelegten Liste ausgewählt und ernannt werden;

  — einem Richter und einem stellvertretenden Richter, die vom Gerichtshof aus einer von den Personalausschüssen der Gemeinschafts- und gleichgestellten Organen vorgelegten Liste ausgewählt und ernannt werden.

  — Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden werden die Richter und stellvertretenden Richter unter den diensttuenden Beamten ausgewählt.

  — Während der Amtszeit von sechs Jahren werden die betreffenden Personen im dienstlichen Interesse beim Gerichtshof abgeordnet.

— Der stellvertretende Vorsitzende und die stellvertretenden Richter werden nur tätig (und zum Gerichtshof abgeordnet), wenn der Vorsitzende und die Richter vorübergehend oder endgültig verhindert sind.

— Das verwaltungs- und haushaltsmäßig dem Gerichtshof angegliederte Verwaltungsgericht wird in Luxemburg errichtet. Es kann aber auch an anderen Orten tagen.

— Durch verschiedene Bestimmungen der Satzung des Verwaltungsgerichts soll die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet werden: Diese unterstehen nicht mehr ihrer früheren Verwaltungsbehörde; sie dürfen wegen in Ausübung ihrer Tätigkeit geäußerter Ansichten disziplinarrechtlich nicht verfolgt werden; sie dürfen keine Weisungen entgegennehmen. Sie dürfen in der Regel keine andere Berufstätigkeit ausüben; hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen sowie der Artikel 12 bis 15 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen sind sie keiner Gerichtsbarkeit unterworfen; wird diese Befreiung von der Gerichtsbarkeit aufgehoben, unterliegen sie strafrechtlich dem Gericht, das für Verfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichte erster Instanz mit Sitz in den Hauptstädten zuständig ist.

— Die Mitglieder des Gerichts leisten vor dem Gerichtshof den Eid, ihr Amt unparteiisch auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren. Sie verpflichten sich außerdem, die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen (insbesondere Ehrenhaftigkeit und Zurückhaltung). Sie können während der Amtszeit nach einstimmigem Urteil des Gerichtshofs ihres Amtes enthoben werden, wenn sie diesen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen oder die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

4. Es ist vorgesehen, die Zuständigkeit des Gerichts künftig durch Ratsverordnung auch auf Streitsachen zwischen den Bediensteten und anderen Einrichtungen als den Gemeinschafts- und gleichgestellten Organen auszudehnen, sofern diese Streitsachen bis dahin in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes fielen (z. B. EIB, Stiftungen in Berlin, Dublin . . .).